

Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung für alle im Salzlandkreis gelegenen Sportstätten und Schulräume, die sich in kreislicher Trägerschaft oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis, im folgenden Text Sportstätten und Schulräume genannt, befinden. Ausgenommen hiervon sind die Schulräume der Bildungsakademie.
- (2) Die Sportstätten und Schulräume stehen in erster Linie den Schulen in kreislicher Trägerschaft für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für schulische Zwecke von Schulen in anderer Trägerschaft sowie für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten und Schulräume entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die parteipolitische Nutzung, die Nutzung für religiöse Veranstaltungen, private Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen wird ausgeschlossen.

§ 2 Sportstätten und Schulräume

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, wie Sporthallen und -plätze, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume.
- (2) Schulräume sind alle Räume auf dem Schulgelände inklusive Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 1 Abs. 3 gilt.
- (2) Bezuglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
 - Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG),
 - vom Landessportbund anerkannter Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte)
- (3) Bezuglich der Schulräume werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
 - Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - der Förderverein der jeweiligen Schule,
 - gemeinnützige Blutspendedienste,
 - musisch-kulturelle Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz im Salzlandkreis haben und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Sonstige Nutzer sind alle nicht unter Abs. 2 und 3 fallenden Nutzer.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können für außerschulische Zwecke werktäglich, auch in den Ferien, grundsätzlich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an den Wochenenden von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.
- (2) Die außerschulische Nutzung der Schulräume ist in der Regel schultäglich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr genehmigungsfähig. Während der Ferien werden Schulräume in der Regel nicht bereitgestellt. Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters wird ein Schulraum nur überlassen, wenn gewährleistet ist, dass der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter des Salzlandkreises die Betreuung während der Nutzungszeit übernimmt.

- (4) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume und Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit zum Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden.
- (5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 **Nutzungserlaubnisverfahren**

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Diese ist bei der jeweiligen Schule bzw. beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zu beantragen. Dies gilt auch für Führungen durch das Schulgebäude.

Für die Beantragung sind die entsprechenden Antragsformulare in der jeweils aktuellen, auf der Homepage des Salzlandkreises veröffentlichten Fassung zu verwenden.

Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den zuständigen Schulsachbearbeiter der Schule bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt. In ihr werden Sportstätte bzw. Schulraum, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet.

In Streitfällen über die beantragte Nutzung entscheidet der Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung abschließend.

- (2) Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem für die Nutzung beantragten Termin zu stellen.
- (3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßige wiederkehrende nutzungen ist der Antrag bis zum 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Hierfür erfolgt die Sportstätten- bzw. Schulraumnutzungsvergabe für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (4) Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen (z. B. Neujahrsempfänge, Tanztourne u. a.) sind grundsätzlich bis zum 1. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.
- (5) Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Nutzers
- Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen
- die für die beantragte Nutzung betreffende Sportstätte bzw. Schule
- Nutzungsart und -zweck bzw. Sportart
- Nutzungstag/-zeitraum
- Nutzungszeit
- Teilnehmerzahl und Altersklasse

- (6) Eine der für die Durchführung der Veranstaltung als verantwortlich benannte Person muss während der Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (8) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten und Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (9) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn
- nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
 - die Durchführung von Reparaturen, Baumaßnahmen oder einer Grundreinigung eine zeitweise Nutzung ausschließt,
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
 - die Sportstätte bzw. der Schulraum überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs-, Spiel- und/oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Nutzungsgebühr gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird die Nutzungsgebühr entsprechend der Nutzungszeit in angefangenen halbstündigen Zeitabschnitten festgesetzt.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind die Nutzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

- (4) Eine Berechnung der ganz oder teilweise nicht genutzten Zeiten entfällt, soweit dies mindestens 2 Stunden vor dem Beginn der Nutzungszeit per E-Mail vom Nutzer an die für die Erteilung der jeweiligen Nutzungserlaubnis zuständigen Stelle mitgeteilt wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Nutzer, denen eine schriftliche Erlaubnis gemäß dieser Satzung erteilt wurde. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird ausschließlich eine Betriebskostenbeteiligung von 33 % der kostendeckenden Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach den in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beträgen. Der im Verzeichnis über die Betriebskostenbeteiligung ausgewiesene Betriebskostenanteil gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird dieser entsprechend der Nutzungszeit in angefangenen halbstündigen Zeitabschnitten festgesetzt.
- (3) Von der Betriebskostenbeteiligung ist der vom Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte) teilweise befreit. Unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung wird der Betriebskostenanteil je Feld und je Nutzungsstunde nur einmal wöchentlich je Wochenzyklus (einschließlich Wochenendnutzung) berechnet.

- (4) Von der Erhebung der Betriebskostenbeteiligung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- (5) Die Regelungen der §§ 7 bis 9 gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 11 **Nutzungsvorschriften**

- (1) Die überlassenen Sportstätten und Schulräume dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Schulräumen gehörende Inventar wie Tische, Stühle und Wandtafeln, jedoch ohne Lehr- und Lernmittel in den Sportstätten, auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Fachunterrichtsräumen, insbesondere der PC-Kabinette, der Physik-, Chemie- und Werkräume ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Musikinstrumente und technische Geräte können (soweit vorhanden) mit einer gesonderten Genehmigung gegen Gebühr genutzt werden.

- (3) Der/die Nutzungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Räumlichkeiten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Der/die Nutzer hat/haben vor der Benutzung die Schulräume, Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar, die eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich der Schule oder dem Salzlandkreis mitzuteilen.
- (4) Die benutzten Schulräume und Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Der bzw. die Nutzungsberechtigten hat/haben nach der Nutzung für die Herstellung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (5) Sollte bei einer Fehlschließung eine Alarmsmeldung erfolgen, werden die Kosten für den Einsatz der Rufbereitschaft vollumfänglich dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ist eine Sicherheitsfirma für das Gebäude zuständig, wird der abgerechnete Einsatz zugrunde gelegt. Ist der Rufbereitschaftsdienst des Salzlandkreises für das Gebäude zuständig, werden pro angefangener Einsatzstunde 40,65 EUR festgesetzt.
- (6) Der bzw. die Nutzungsberechtigten hat/haben auf seine/ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (7) Der Anschluss von mitgebrachten elektrischen Geräten (z. B. Anzeigetafel, Beschallungsanlage, Wasserkocher etc.) an das Stromnetz der Schule oder Sportstätte ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mit der Nutzung zu beantragen. Hierfür ist eine Geräteliste mit gültigen Prüfprotokollen nach DIN VDE 0701-0702 (VBG 4) 4 Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.
- (8) Der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Schule bzw. des Fachdienstes Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zulässig.
- (9) Soweit eine kommerzielle Nutzung erfolgt, die den Ausschank von Essen und Getränken vorsieht, gelten die Regelungen des Gaststättengesetzes.
- (10) Das Jugendschutzgesetz, das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sowie das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz) sind auf dem gesamten Schul- und Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung vorgenannter Gesetzlichkeiten führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (11) Der/die Benutzer hat/haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und dessen Inventar zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnungen sind für alle Benutzer bindend.
- (12) Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und Ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit der Schule bzw. dem Salzlandkreis abgestimmt ist.

§ 12 **Haftung**

- (1) Die Antragsteller haften für alle Schäden, die durch sie in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Schule, dem Schulträger oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Benutzer. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (3) Der Salzlandkreis übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Einrichtung, des Inventars und der Zugänge für den Antragsteller, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, ergeben können. Der Benutzer stellt den Salzlandkreis von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung gegen ihn gerichtet werden, frei. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Salzlandkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Salzlandkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (4) Der Benutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am Eigentum des Salzlandkreises und für alle Verluste und Nachteile des Salzlandkreises, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Benutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.
- (5) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kaution abzudecken ist.

§ 13 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Salzlandkreises haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten. Das Hausrecht für den Salzlandkreis übt der Schulleiter aus. Daneben können durch den Schulleiter oder durch den Salzlandkreis andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungserlaubnis, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der vom Salzlandkreis angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Benutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstößen, können vom Schulgelände und den Sportstätten verwiesen werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13. Oktober 2015 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 21. Juli 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 09.12.2025

gez. Bauer
Landrat

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Verzeichnis der Gebühren sowie zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und Schulräume des Salzlandkreises

1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände, Führungen

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung in angefangenen halbstündigen Zeitabschnitten nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen erhoben. Bei Führungen durch das Schulgebäude wird einmalig unten aufgeführte Gebühr erhoben.

Schulraum	Nutzungsgebühr in Euro bei Veranstaltungen	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
Allgemeiner Unterrichtsraum	8,00	13,50
Mehrzweckraum	10,50	19,00
Aula/Saal	20,00	34,00
Technische Geräte (z. B. Beamer, Laptop)	je 7,00	je 10,00
Klavier/Flügel	12,00	24,00
Führungen	10,00	15,00

2. Sportstätten

2.1 Gebühren

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird folgende Netto-Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde und je genutztem Feld erhoben:

26,49 EUR.

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten wird folgende Netto-Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde erhoben:

8,56 EUR.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht des Salzlandkreises besteht oder eintritt, wird für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung folgende Brutto-Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde und je genutztem Feld erhoben:

28,66 EUR.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht des Salzlandkreises besteht oder eintritt, wird für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten folgende Brutto-Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde erhoben:

9,34 EUR.

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Gebühr in angefangenen halbstündigen Zeitabschnitten festgesetzt.

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter und seine Erfüllungsgehilfen Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen den doppelten Zeitstundensatz.

2.2 Betriebskostenbeteiligungen

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Netto-Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

8,74 EUR.

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Netto-Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

2,82 EUR.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht des Salzlandkreises besteht oder eintritt, wird für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Brutto-Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

9,46 EUR.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht des Salzlandkreises besteht oder eintritt, wird für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Brutto-Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

3,08 EUR.

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Betriebskostenbeteiligung in angefangenen halbstündigen Zeitabschnitten festgesetzt.

Für die Nutzung der Sportstätten bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter und seine Erfüllungsgehilfen Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, wird der doppelte Zeitstundensatz der Betriebskostenbeteiligung erhoben.

Sportstätten in Trägerschaft des Salzlandkreises	
3-Felder-Sporthallen	
SpH der Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA Standort Aschersleben Magdeburger Straße 22, 06449 Aschersleben	
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck „Otto Allendorff“ Magdeburger Straße 302, 39218 Schönebeck (Elbe)	
2-Felder-Sporthallen	
SpH II des „Dr. Frank Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Moskauer Straße, 39218 Schönebeck (Elbe)	
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Förderschule „Kastanienschule“, Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Straße 20, 06449 Aschersleben	
SpH der Förderschule „Pestalozzischule“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben	
SpH der Bildungskademie Standort Aschersleben Augustapromenade 44, 06449 Aschersleben	
SpH I des „Dr. Frank Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt	
SpH der Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA Standort Staßfurt Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt	
SpH der Förderschule „Lebensweg“ Krummacherweg, 06406 Bernburg (Saale)	
SpH der Förderschule „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg (Saale)	
SpH „Schloßgartenstraße“ des Gymnasiums „Carolinum“ Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg (Saale)	

SpH „Friedensallee“ des Gymnasiums „Carolinum“ Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg (Saale)
SpH „Töpferwiese“ des Gymnasiums „Carolinum“ Töpferwiese, 06406 Bernburg (Saale)
SpH der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Schönebeck Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck (Elbe)
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck (Elbe)
SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck (Elbe)
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe (Saale)
<u>Kraft- und Gymnastikräume</u>
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Kraftraum Moskauer Straße, 39218 Schönebeck (Elbe)
SpH der Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA Standort Aschersleben Gymnastikraum Magdeburger Straße 22, 06449 Aschersleben